

LRS – Leitfaden für die Grund- und Mittelschule Tutzing

Generelle „Warnsignale“:

- LRS in der Familie
- Sprachentwicklungsverzögerung oder –störung bereits im Kindergarten
- Viele RS Fehler (es gibt keine typischen Fehler, nur die Anzahl ist entscheidend!)
- Leselernprozess/ Schriftspracherwerb sehr langsam
- Deutliche Differenz der Noten M/HSU ↔ Deutsch

LRS-Testung Vorgehen:

Testungen werden in der Regel durchgeführt von: Beratungslehrkräften, Schulpsycholog*innen oder Kinder- und Jugendpsychiater*innen (KJP). Wünschen die Eltern eine Therapiefinanzierung durch das Jugendamt, ist eine Testung durch die KJP notwendig (Kosten bei KJP erfragen).

Für die Grund- und Mittelschule Tutzing gilt folgendes Vorgehen:

- Lehrer-Eltern-Gespräch:
Beobachtungen schildern, Kontakt v. Beratungslehrkraft Monika Welsch (bzw. Kinder- und Jugendpsychiater) weitergeben

Monika Welsch, qualifizierte Beratungslehrerin
Telefonsprechstunde: Donnerstag, 8.45 - 9.30 Uhr, Tel.: 0170/5667412
Email: Monika.welsch@schule.bayern.de oder über den Schulmanager
- Eltern nehmen Kontakt zur Beratungslehrkraft Monika Welsch auf
- LRS Testung
- Eltern/Beratungslehrkraft legen Atteste/Testergebnisse bei Schulpsychologin Franziska Sämmer vor
- Schulpsychologin erstellt Stellungnahme und klärt Eltern über weitere Möglichkeiten auf
- Eltern stellen Antrag auf Nachteilsausgleich/ Notenschutz bei der Schulleitung.
Eltern müssen dafür einen formlosen Antrag und die Stellungnahme bei der Schulleitung abgeben
- Schulleitung erstellt Bescheid (Gewährung/ Nichtgewährung des Antrags) und sendet diesen an Eltern
- Bescheid der Schulleitung kommt in Schülerakt (mit Anlagen, siehe unten); Vermerk im Schulaufbahnbogen unter Nr. 1
- Bei Notenschutz: Zeugnisbemerkung, abhängig von Störung: z.B. Auf die Bewertung des Vorlesens (nur bis Ende 6. Klasse möglich) und der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und im Fach Englisch wurde verzichtet (s.unten)
- Sinnvoll: Gespräch zwischen Klassenleitung und Eltern zur konkreten Umsetzungen des Nachteilsausgleiches (evtl. schriftlich festhalten)
- Schuljahresende: Ist-Stand-Gespräch zwischen Klassenleitung und Eltern
- Angaben über eine ggf. stattgefundenen schulpsychologischen Beratung sind nicht zulässig, da sie der Schweigepflicht unterliegen (vgl. § 37 Satz 3 BaySchO)